



## Überblick über die Überbrückungshilfe III

Stand: 28. Januar 2021

### Inhalt

- 1. Antragsberechtigte Unternehmen**
2. Förderhöchstgrenzen
3. Katalog erstattungsfähiger Fixkosten
4. Unterstützung für Soloselbständige
- 5. Hinweise zum Antragsverfahren**

Zur Unterstützung und Erhaltung der Substanz der wirtschaftlichen Tätigkeiten in Deutschland wurde die Überbrückungshilfe III gemäß Vereinbarung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. Januar 2021 erweitert und aufgestockt.

#### **1. Antragsberechtigte Unternehmen**

Antrags- und förderberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019 erlitten haben. Die Beantragung kann dann jeweils für den betroffenen Monat erfolgen. Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro.

#### 2. Förderhöchstgrenzen

Die monatlichen Förderhöchstgrenzen betragen bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe je Monat. Es gelten die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts. Damit kann bei einem staatlichen Zuschuss von insgesamt bis zu einer Million Euro die Kleinbeihilfen-Regelung (bis zu TEUR 800) in Verbindung mit der De-minimis-Fördergrenze (bis zu TEUR 200) genutzt werden. Ab einer Zuschusshöhe von insgesamt einer bis vier Millionen Euro ist die Bundesregelung Fixkostenhilfe zu beachten, wonach aufgrund des europäischen Beihilferechts nur ungedeckte Fixkosten als Zuschussgrundlage herangezogen werden können, d.h. hier hat dann der Nachweis entsprechender Verluste für die jeweiligen Monate zu erfolgen.

Bei der Kleinbeihilfen-Regelung ist ferner zu beachten, dass die gewährten Kleinbeihilfen sich auf den Zeitraum 19.03.2020 bis 30.06.2021 beziehen und daher der Höchstbetrag von TEUR 800 für diesen Zeitraum begrenzt ist. Die De-minimis-Beihilfe ist dahingehend begrenzt, dass die Summe der einem Unternehmen gewährten Beihilfe innerhalb des laufenden und der letzten beiden Kalenderjahre einen Betrag von TEUR 200 nicht übersteigen darf.

Die konkrete Höhe der Zuschüsse ermittelt sich wie bisher am Rückgang des Umsatzes zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019 nach folgender Staffelung:

- ° bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,

- bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

Der Höchstbetrag der Abschlagszahlungen wird auf TEUR 100 je Fördermonat festgelegt. Erste Abschlagszahlungen sollen im Februar 2021 durch die Bundeskasse erfolgen. Die reguläre Auszahlung durch die Bundesländer startet dann voraussichtlich im März 2021.

### 3. Katalog erstattungsfähiger Fixkosten

Zum Musterkatalog erstattungsfähiger Fixkosten zählen:

Pachten/Mieten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 Prozent, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung etc. Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. Schließlich können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten.

Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Online-Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Konkret werden entsprechend angemessene Kosten bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind bzw. anfallen werden.

Ergänzungen bei den erstattungsfähigen Fixkosten sind für besonders für die vom aktuellen Lockdown betroffenen Branchen vorgesehen, wie die Reisebüros und Reiseveranstalter, die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft, den Einzelhandel und die Pyrotechnikbranche:

- **Einzelhändler** können daher unter bestimmten Voraussetzungen die Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bei den Fixkosten berücksichtigen. Diese Warenabschreibungen können zu 100 % als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Die Regelung betrifft Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegender Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021), die im Jahr 2020 eingekauft wurden. Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Sonstiger Aufwand bleibt dabei unberücksichtigt; dies gilt insbesondere für den Einkaufs- und Verkaufsaufwand. Die Unternehmen haben Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für den Warenbestand und seine Veränderungen vorgelegt werden.
- Für die **Pyrotechnikindustrie** (Ausfall des Silvesterfeuerwerks) gilt eine branchenspezifische Regelung.
- Die bisher vorgesehenen Regelungen für die **Reisebranche** wurden nunmehr dahingehend ergänzt, dass externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50 prozentige Pauschale für interne Kosten erhöht und bei den Fixkosten berücksichtigt werden.

### 4. Unterstützung für Soloselbstständige

**Soloselbstständige** können im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) ansetzen. Die maximale Höhe beträgt 7.500 Euro; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen. Die Bedingungen der einmaligen Betriebskostenpauschale werden deutlich verbessert. Sie wird auf 50 % des Referenzumsatzes verdoppelt; bisher waren 25 % vorgesehen. Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 % des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 % des Jahresumsatzes 2019.

## **5. Hinweise zum Antragsverfahren**

Die Antragsstellung erfolgt wie auch die Anträge zur November- und Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe II über die digitale Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) durch prüfende Dritte (Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen und/oder Rechtsanwälte/innen). Solostelbständige, die Neustarthilfe beantragen, können direkte Anträge stellen. Eine Antragsstellung ist zurzeit noch nicht möglich.

### ***Wir unterstützen Sie!***

Sie haben Fragen?

Ihre Ansprechpartner bei Gehrke Econ stehen Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

**Sven Dierking:** E [svendierking@gehrke-econ.de](mailto:svendierking@gehrke-econ.de) ° T 0511 700 50-451

**Peter Krone:** E [peter.krone@gehrke-econ.de](mailto:peter.krone@gehrke-econ.de) ° T 0511 700 50-128

**Kevin Matthias:** E [kevin.matthias@gehrke-econ.de](mailto:kevin.matthias@gehrke-econ.de) ° T 0511 700 50-121

Herzliche Grüße

Ihre Gehrke Econ Gruppe